Öffentliche Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 47/48 vom 30.11.2018

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Anlage: Lageplan

Die Stadt Augsburg - Kreisverwaltungsbehörde - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Montag, den 03.12.2018, 07:00 Uhr ist es verboten, in dem Hauptstadtbach zwischen der Brücke beim Heimgartenweg und der Friedberger Straße sowie unterhalb der Friedberger Straße zu baden. Der Bereich des Badeverbots ist dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

2. Das Badeverbot besteht so lange, bis die Schützentafel im Herrenbach nördlich der Friedberger Straße wieder vollständig geöffnet ist. Über das Ende des Badeverbots wird auf der städtischen Internetseite (www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/herrenbach) informiert werden. Ferner sind Informationen zur Dauer des Badeverbots unter der Telefonnummer 0821 324 6055 erhältlich.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Badeverbots wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am 01.12.2018, 00:00 Uhr als bekanntgegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Stadt beabsichtigt, am Montag, dem 03.12.2018, ab 07:00 Uhr das Wasser im Herrenbach bis auf eine Restmenge abzulassen, indem am Abzweig des Herrenbachs vom Hauptstadtbach die Schütztafel nördlich der Friedberger Straße entsprechend abgesenkt wird.

Das Ablassen des Herrenbachs ist erforderlich, um notwendige Fällungen und Baumpflegemaßnahmen entlang des Herrenbachs durchführen zu können. Die Maßnahmen gehen zurück auf das von Herrn Detter, Baumsachverständiger, angefertigte Gutachten. Die Bäume, die gefällt werden sollen, können mit ihrem Wurzelteller im Falle eines Umkippens nach den Berechnungen des Baumsachverständigen den für die Stabilität der Uferwand erforderlichen Erdkörper beschädigen. Andere der zu fällenden Bäume stehen in einem Abstand von bis zu 1 Meter von der Uferwand und können infolge des Dickenwachstums der Wurzeln die Uferwand beschädigen.

Seitens der Fachleute wird eingeschätzt, dass für sämtliche Maßnahmen an den Bäumen ca. vier Arbeitstage benötigt werden. Danach kann die Schützentafel im Herrenbach wieder geöffnet werden und das Wasser ungehindert in den Herrenbach fließen.

II. Begründung:

Rechtsgrundlage für das Badeverbot ist Art. 18 Abs. 4 BayWG. Danach kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten.

Um den Herrenbach abzulassen, wird die Schützentafel nördlich der Friedberger Straße abgesenkt. Es besteht die Gefahr, dass eine Person, die im Hauptstadtbach schwimmt, gegen die geschlossene Schützentafel getrieben wird und sich dort verletzt. Um die Gefahr für Leben und Gesundheit zu verhindern, ist das Badeverbot in dem im Lageplan angegebenen Bereich für den Zeitraum des Ablasses erforderlich. Dem stehen auch nicht die angekündigten Temperaturen entgegen – es kann nicht ausgeschlossen werden kann, dass dennoch jemand im Hauptstadtbach badet. Ein milderes Mittel als das Badeverbot ist nicht zu erkennen. Im Hinblick auf das gefährdete Rechtsgut und vor dem Hintergrund, dass das Verbot befristet ist, ist es auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet und mangels milderem Mittel erforderlich, um das Badeverbot auszusprechen. Im Hinblick auf die beschriebene Gefahr ist der Erlass einer Allgemeinverfügung auch verhältnismäßig.

Das Badeverbot besteht so lange, bis die Schützentafel im Herrenbach nördlich der Friedberger Straße wieder vollständig geöffnet ist (d.h. die Schützentafel ist „hochgezogen" und das Wasser fließt ungehindert in den Herrenbach). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Die Befristung der Allgemeinverfügung ist im Hinblick darauf, dass es nur eines temporären Verbots bedarf, ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel. Über das Ende des Badeverbots wird auf der städtischen Internetseite (www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/herrenbach) informiert werden. Ferner sind Informationen zur Dauer des Badeverbots unter der Telefonnummer 0821 324 6055 erhältlich.

Der Termin der Bekanntgabe wurde auf der Grundlage von Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG bestimmt.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).
Im Hinblick auf die Gefahren für Leben und Gesundheit besteht ein öffentliches Interesse an dem Badeverbot. Dieses überwiegt das Interesse des Einzelnen, dass eine Klage aufschiebende Wirkung hat, gerade wegen der Bedeutung von Leben und Gesundheit und vor dem Hintergrund, dass das Badeverbot räumlich begrenzt ist und nur für wenige Tage bestehen wird.

IV. Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges für den Fall, dass sich jemand nicht an das in Ziffer 1 des Tenors enthaltene Badeverbot hält, beruht auf Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 29, Art. 34, Art. 35, Art. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer dem unmittelbaren Zwang lässt keinen zweckentsprechenden rechtzeitigen Erfolg erwarten. Ein die Rechte der Betroffene im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren insoweit abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg (Adresse siehe oben) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweis:

Gemäß Art. 74 Abs. 2 Nr. 2a BayWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4 BayWG) zuwiderhandelt.

Augsburg, 26.11.2018

Dr. Stefan Kiefer
3. Bürgermeister